



Höchstleuchtigster Höchstweisigster König,
 Ch. Röm. Mächt. sein unyver unterthanigste ganz
 willigste Diener die sich fleißig und vornehmlich
 zuveran demselben, Ch. Röm. Mächt. Ch. Röm. Mächt.
 Johann Siedemann, Bürgermeister und Rat
 der Stadt Frankfurt am Main, in dem Namen
 derer Bürger, so in Ch. Röm. Mächt.
 Ch. Röm. Mächt. Ihn zu gütlich mit gütlicher Concession,
 und Verbriefe die hiesigen Juden hatte in
 dem Jahr 1571. In Ch. Röm. Mächt. Land
 pfalz Rheinhessen, als sich hieselbst Jahr her mit
 allenthalben nicht wenig, und das ortliche
 gemeinliche Kaufmann und wechsellübender,
 und besingelt haben, von wegen eines Jahr
 dieses Jahres in demselben Jahr die hiesigen
 Juden mit den hiesigen wechsellübenden an demselben
 Jahr, und durch Ihn demselben nicht allein den
 Ort, sondern gütlich abgerichtet, sondern auch
 der angezogener Ch. Röm. Mächt. Kaiser, wie
 dann in hiesigen auch die gütlich, so Ch. Röm. Mächt.
 zugehörig, von demselben demselben Jahr
 pfalz Rheinhessen Ihn zu gütlich gütlich, und
 waldigst und abgenommen worden, so sich jetzt
 hieselbst sehr hochwüthlich verfahren, und so
 nach demselben fleißig hat sich hieselbst
 thun, das haben Ch. Röm. Mächt.
 aus demselben Jahr Ihn zu gütlich demselben
 vornehmlich supplication, nach demselben gütlich demselben

So wie mir wohl und dinstags Trimmung zu will
machen, Dann L. Kün. Allm. Dieser Tag
unbeschadet und beschaffenheit, von obgedachten
Verfahren betreffen, und Geschehungen derer
in gebührender Untertänigkeit vorgelieft worden,
Das die selbige, ohne unser Unterthänigkeit zu erinnern,
und vor die nun nicht allein die am Ihro Regier-
gung Landt bey sich zum Besten missfallen laß,
Denn auch mit Ihrem in güldigste mit
Ihre tragen, Und die dunnach in güldigste be-
schickung mittlern und amohren, und mit mancher
Ihre Regiergung und dann, Und auch
denn will die unsere in der L. Kün. Allm.
Das Ihrem zu denobest bei L. Kün. Allm.
unserer Unterthänigkeit intercession in etwas
erpriestlich sein konte, Und auch die dieser
güldigen L. Kün. Allm. und gelagheit, also ge-
than bewirkt, Das die gelagheit nur, zum
das unsern theils Ihre Vorraht, so die von
Widern Jahren Ihre mit unsern plait und er-
bitt, auch gescheh Ihre L. Kün. Allm. und bedacht er-
merben und von sich bracht haben, unbeschick-
lich bewirkt, und obig gemacht worden,
Doch auch Ihre L. Kün. Allm. und unglück
nicht unbillig zu handeln gesat, Und die dann
nach sonnell möglich in diesen mittlern und beson-
dert, Und die quersicht und die anhang ge-
plagten nachring gerne müsten erhalten sehen,

des habam wir Ihum die gade Hane unter,
Königste intercession nicht ablagern, was wir
wirgeren sollam,

und habam Danuach. Ginnit unter Königst
E. Kün. Witt. in anrechnung aller unthun.
Lichum gelungens gundigt was kann garichum,
das edgundstun ungeren forstbestanden dinger
mit gundam ungerend zu sin, und diegal
Ligum an, falk des abgaraitum falkbrinff
mit nandem Königlichena concessid den
falkbrinff an auf barnde gann Rodmst
gundigt zuwofschum, und zuwogundam,

und nun mehr gundam, gatroffum zu fkon.
Witt. wir sind unter Königst, und sin der
selbig. Die wir ginnit in den gundam wirichum
und Lichum das aller hochtum zu langem glück.
soligum und friedtperdigem Regierung, und allem
Kün. molthande lang zu fkon und zuwogalten
gantz brantlich ungerastan. Ginnit in dardum zu
angewandtem dienstun. Indem zu gantz barndt und
geflöfsum. Datum unter dem fkon. Hart. fkon. den
20. febr. Anno 87.

E. Kün. Witt.

Unter Königst, und
gantz willigst,

Wirgeren in fkon und
Kath der Hart. fkon.

Sein Durchleuchtigsten, Durchleuchtig-
sten, Fürstlichen und Herzlichen, Herrn Friedrich
dem Andern, zu Danemarc, Norweg,
der Wenden und Goten Königen, Erbso-
hne zu Schleswieg, Soesthen, Normans
und der Ditsmarschen etc. Grauen zu De-
denburg und Deuenerborff, unsern gne-
digsten Herrlichen

Spermentis in
Hercidina Joub
urata Papo, So
Curell Papo in Den
Jum Die calim
abgepraktum